

**ST. JOHANNES
NEPOMUK**



Kultur der Achtsamkeit

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Pfarrei St. Johannes Nepomuk, Hadamar

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	03
2. PFARREI	04
2.1. VERHALTENSKODEX	04
2.1.1. GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ	04
2.1.2. ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT	05
2.1.3. SPRACHE, WORTWAHL UND KLEIDUNG	06
2.1.4. BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE	07
2.1.5. UMGANG MIT NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN	07
2.1.6. GESCHENKE UND VERGÜNSTIGUNGEN	08
2.1.7. <u>ORDNUNGSMAßNAHMEN</u>	08
2.1.8. VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNG(EN)	09
2.2. BESCHWERDEMANAGEMENT	09
2.2.1. ALLGEMEINE RÜCKMELDUNGEN	10
2.2.2. BESCHWERDEN ÜBER SEXUELLE ÜBERGRIFFE ODER SEXUALISIERTE GEWALT	10
2.2.3. MAßNAHMEN, SCHULUNGEN UND FORTBILDUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTES	11
3. ANLAGEN	12
3.1. ANLAGE 1: ZUSTIMMENDE ERKLÄRUNG ZUM VERHALTENSKODEX	12
3.2. ANLAGE 2: PRÜFBOGEN RISIKOEINSCHÄTZUNG	13
3.3. ANLAGE 3: DOKUMENTATION ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	15
3.4. ANLAGE 4: WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR DOKUMENTATION DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES (EFZ)	16
3.5. ANLAGE 5: STRAFTATEN, DIE EINE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT NICHT ERMÖGLICHEN	17

1. EINLEITUNG

Unser Anspruch und Ziel ist es, dass alle Menschen in unserer Pfarrei mit ihren Bedürfnissen wahrgenommen und wertgeschätzt werden und die Pfarrei ein Ort ist, an dem sie sich sicher fühlen – insbesondere Kinder und Jugendliche, Menschen mit Beeinträchtigung(en), ältere und kranke Menschen.

Um dies gewährleisten zu können, haben wir ein institutionelles Schutzkonzept (ISK) entwickelt, das für alle ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen verbindlich ist. Nur so kann ein verantwortungsbewusster Umgang mit den uns anvertrauten Menschen sichergestellt werden. Dies bedeutet konkret, sensibel zu werden für das Thema sexualisierte Gewalt und aufmerksam bei sich und anderen zu sein, um Grenzüberschreitungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt zu verhindern.

Eine kurze Beschreibung soll helfen, die Begriffe einzuordnen:

- **Grenzverletzungen:** Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen Grenzverletzungen aufgrund fehlender persönlicher und fachlicher Reflexionen oder weil konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht vorhanden sind oder nicht ausreichend bekannt gemacht wurden.
- **Sexualisierter Gewalt:** Unter sexualisierter Gewalt werden sexualisierte Handlungen unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses verstanden. Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt. Daher ist es wichtig, sich Rat und ggf. fachliche Hilfe und Unterstützung bei der (Ab-) Klärung von Vorkommnissen zu holen.¹

Mit dem ISK machen wir transparent, was uns im Miteinander mit Schutzbefohlenen wichtig ist und geben somit Sicherheit und Orientierung bei der Einschätzung von Situationen. Dies soll keine notwendige Hilfestellung (z.B. Erste Hilfe) verhindern. Als Kirchengemeinde profitieren wir in zweierlei Hinsicht von unserem ISK: Wir erschweren potenziellen Täter*innen den Zugang zur Mitarbeit und erhoffen uns, noch mehr als bisher, ein wertschätzendes und achtsames Klima im täglichen Miteinander.

Andreas Fuchs
Pfarrer St. Johannes Nepomuk Hadamar

Susanne Heep
Vorsitzende des Pfarrgemeinderates

¹ Vgl. Prävention im Bistum Limburg, augen auf – hinsehen & schützen. Information zur Prävention vor sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen 11/2023, S. 6-8.

2. PFARREI

Die Pfarrei lebt in erster Linie von und mit den Menschen, die sich einbringen. Deshalb liegt der Schwerpunkt des Schutzkonzeptes auf dem Miteinander der Personen in den unterschiedlichen Kontexten einer Pfarrei.

Einen untergeordneten, aber dennoch wichtigen Beitrag leisten die Räumlichkeiten und das Außengelände der Pfarrei sowie die von der Pfarrei genutzten Orte. Wir können noch so achtsam im Umgang miteinander sein, wenn sich dies nicht auch in den Räumen widerspiegelt, die wir nutzen. Konkret bedeutet dies:

- Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden, müssen von außen einsehbar sein
- Räume werden bei einem Treffen nicht abgeschlossen
- Räume sind so zu gestalten, dass sie ausreichend beleuchtet werden können
- Es werden nur Räume mit Tageslicht genutzt
- Parkplätze und Außengelände müssen beleuchtet werden, z. B. durch Bewegungsmelder
- Sanitäranlagen müssen in einem guten Zustand sein
- Barrierefreier Zugang sollte vorhanden sein
- Beschilderung der Räume

2.1. VERHALTENSKODEX

Mit dem Verhaltenskodex haben wir für relevante Bereiche der Pfarrei Regeln aufgestellt, die für alle Mitarbeitenden verbindlich sind.

Diese Regeln sollen alle im achtsamen Miteinander unterstützen und ihnen in besonders sensiblen Situationen Sicherheit und Orientierung geben. Sie dienen sowohl dem Schutz der uns anvertrauten Menschen als auch uns.

Entsprechende Regeln zu einem Verhaltenskodex untereinander sollen für Veranstaltungen mit den Teilnehmenden vereinbart werden.

2.1.1. GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

Die pastorale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen lebt von der persönlichen Zuwendung. Aus diesem Grund ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz besonders wichtig.

Im Vordergrund der Beziehungsgestaltung stehen die Bedürfnisse der Schutzbefohlenen. Deren individuellen Grenzen sind zu akzeptieren und es darf in keiner Situation dazu kommen, dass das Machtgefälle zwischen mitarbeitender und schutzbefohlener Person aufgrund des Alters, des Geschlechts oder der Rolle ausgenutzt bzw. missbraucht wird, sowohl körperlich als auch emotional.

Sollte es auf Seiten der schutzbefohlenen Person zu Grenzüberschreitungen

gegenüber der mitarbeitenden Person kommen, sollen diese auch klar benannt werden. In diesem Fall müssen die unterschiedlichen Bedürfnisse thematisiert werden.

Die Verantwortung liegt ausdrücklich bei den Mitarbeitenden und nicht bei den zu betreuenden Personen!

Unsere Verhaltensregeln:

- körperliche Zuwendung wird abgesprochen (Beispiel: Ist es für dich in Ordnung, wenn ich dir die Hand zum Trost auf die Schulter lege?)
- Zu allen Teilnehmenden besteht dasselbe Nähe/Distanz Verhältnis. Wenn dies z. B. durch ein verwandtschaftliches oder freundschaftliches Verhältnis in einer Erstkommuniongruppe nicht immer eingehalten werden kann, muss es im Vorfeld thematisiert werden, damit die Situation für alle transparent ist.
- individuelle Distanzgrenzen werden gegenseitig nicht negativ bewertet
- auf angemessene Altersabstände zwischen Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen achten
- Wahrung von Intimität bei den Themen, d.h. die Schutzbefohlenen bestimmen die Themen und nicht die Mitarbeiter*innen
- die Mitarbeiter*innen sind in der Rolle der aktiven Zuhörer*in und nicht der Erzähler*in.
- Treffen von Gruppen finden grundsätzlich in den Räumen der Pfarrei statt. Sollte dies ausnahmsweise aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, werden die Teilnehmer*innen und gegebenenfalls die Eltern rechtzeitig darüber informiert.
- Situationen, in denen eine mitarbeitende Person mit einer schutzbefohlenen Person allein ist, sind zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist (z.B. Erstbeichte), werden Eltern und Schutzbefohlene über die 1:1 Situation informiert und deren Grund kommuniziert.

2.1.2. ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT

Körperliche Berührungen gehören sowohl in der pädagogischen als auch in der pastoralen Arbeit zum Alltag. Ein freundlicher, respektvoller, wertschätzender und achtsamer Umgang ist dabei sehr wichtig. Wie bereits im Unterkapitel Nähe und Distanz (2.1.1) dargelegt, ist entscheidend, dass der Körperkontakt altersgemäß und der jeweiligen Situation angemessen geschieht. Es geht in keinem Fall darum, Körperkontakt grundsätzlich zu vermeiden, sondern vielmehr sicherzustellen, dass Schutzbefohlene sich frei dafür oder auch dagegen entscheiden können. Es darf zu keiner Zeit Angst und/oder Unbehagen entstehen, auch Abhängigkeiten zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen sind nicht zu dulden. Ein ablehnendes Verhalten ist zu respektieren und wird nicht abfällig bewertet.

Auch hier sind die Mitarbeitenden für die Grenzachtung verantwortlich, auch dann, wenn von Seiten der Schutzbefohlenen mehr Nähe eingefordert wird.

Unsere Verhaltensregeln:

- Körperkontakt erfolgt sehr sensibel, achtsam und respektvoll z.B. bei Trost, Erster Hilfe, Pflege, im pädagogischen Bereich, bei Spielsituationen in der Gruppe
- Wir machen uns bewusst, dass auch allein mit Worten Trost gesendet oder Freude ausgedrückt werden kann
- Kontakt sollte in erster Linie vom Kind/Jugendlichen ausgehen und vom Erwachsenen im vertretbaren Rahmen zugelassen werden
- Der Körperkontakt ist dem Alter und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten
- Der Wille des Schutzbefohlenen ist zu respektieren
- Die individuelle Grenze von Körperkontakt wird nicht negativ bewertet
- Methoden und Spiele mit Körperkontakt werden achtsam eingesetzt. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern Sensibilität und kritisches Reflexionsvermögen
- Körperkontakt bei 1:1 Situationen ist zu vermeiden

2.1.3. SPRACHE, WORTWAHL UND KLEIDUNG

Die pastorale Arbeit ist geprägt von Menschen. Umso wichtiger ist es, dass wir uns bewusst sind, welchen Einfluss wir als Personen auf diese Arbeit haben. Dazu gehört wesentlich unsere Kommunikation, aber auch unser Erscheinungsbild.

Die Kommunikation sollte stets wertschätzend und dem Alter der Schutzbefohlenen angemessen sein. Ziel der Kommunikation ist es, den Selbstwert der Schutzbefohlenen zu stärken. Unterstützt wird dies durch Kleidung, die keine sexualisierte Atmosphäre zulässt. Dies gilt sowohl für die Mitarbeitenden gegenüber den Schutzbefohlenen als auch für die Schutzbefohlenen untereinander.

Unsere Verhaltensregeln:

- Kommunikation ist stets wertschätzend
- sexualisierte Sprache wird nicht verharmlost und als Witz angesehen, sondern in ihren Anfängen bereits unterbunden
- abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet
- Ironie und Zweideutigkeiten sind im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, da sie oft nicht verstanden werden
- sollte es zu sprachlichen Grenzüberschreitungen (sexistische Witze, rassistische Äußerungen, Vulgärsprache,...) kommen, werden sie thematisiert und im Rahmen unserer Möglichkeiten unterbunden
- entfernt

2.1.4. BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

Der Schutz der Intimsphäre ist für die gesunde Entwicklung eines Menschen von großer Bedeutung. Besonders bei Übernachtungssituationen braucht es klare Verhaltensregeln, um den Schutz zu gewährleisten.

Unsere Verhaltensregeln:

- Sanitärräume in Gemeindezentren sollten ausschließlich von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten werden
- Mitarbeitende und Teilnehmende, schlafen und duschen getrennt
- Teilnehmende schlafen und duschen nach Geschlecht getrennt
- Grundsätzlich gibt es gemischtgeschlechtliche Leitungsteams. Sollte dies nicht möglich sein, wird dies im Vorfeld gegenüber den Eltern und den Teilnehmenden thematisiert.
- Wenn es der Betreuungsschlüssel zulässt, betreuen Mitarbeiterinnen Mädchenzimmer und Mitarbeiter Jungenzimmer
- Es wird grundsätzlich angeklopft und auf Antwort gewartet, bevor ein Zimmer betreten wird
- Bei pflegerischen Handlungen und Erster Hilfe wird der Situation angemessen gehandelt

2.1.5. UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken gehören heute selbstverständlich zur Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen. Neben dem geltenden Recht (Datenschutzgesetz, Jugendschutzgesetz) ist es uns wichtig, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren, achtsam mit ihren und vor allem der Daten anderer Menschen umzugehen.

Medien, die wir einsetzen müssen, pädagogisch sinnvoll sein und dem Alter der Schutzbefohlenen entsprechen.

Unsere Verhaltensregeln:

- Veröffentlichungen von Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schutzbefohlenen und ihrer Personensorgeberechtigten
- Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert und/oder gefilmt werden
- Niemand darf in unangemessenen Situationen gefilmt und/oder fotografiert werden
- Fotos und Filme, die die Teilnehmenden unter sich machen, dürfen nicht ohne Zustimmung weitergeleitet werden
- Wenn jemand nicht fotografiert und/oder gefilmt werden möchte, wird dies akzeptiert und nicht negativ bewertet
- Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, müssen sorgsam ausgewählt werden
- Unangemessene Medien, die die Teilnehmenden einbringen, werden nicht

gezeigt und die Gründe dafür transparent gemacht

2.1.6. GESCHENKE UND VERGÜNSTIGUNGEN

Geschenke und Vergünstigungen können in einem angemessenen Rahmen erteilt und angenommen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Abhängigkeiten entstehen.

Unsere Verhaltensregeln:

- Geschenke dürfen angenommen werden, wenn sie einen Wert von 25,00€ nicht übersteigen
- Wenn Kinder und Jugendliche beschenkt werden (z.B. Weihnachtsgeschenk Messdiener*innen, Eis essen mit Kindern), wird dies transparent gemacht
- Einzelgeschenke (z.B. für die Messdienerausbildung) werden transparent gemacht
- Geschenke und Vergünstigungen dürfen niemals dazu benutzt werden, um Abhängigkeiten zu schaffen und Einzelne zu bevorzugen
- Geschenke an Kinder und Jugendliche können einen persönlichen Bezug haben, sollten aber nicht zu privat sein (z.B. Parfum, Duschgel, ...)
- Geschenke sollten in einem öffentlichen Rahmen überreicht werden

2.1.7. ORDNUNGSMAßNAHMEN

Trotz aller Prävention kann es passieren, dass Mitarbeitende und/ oder Schutzbefohlene Regeln übertreten oder wir im Miteinander auf Ereignisse stoßen, die im Vorfeld nicht berücksichtigt wurden und spontan bewertet werden müssen. Damit alle Beteiligten merken, dass wir das Schutzkonzept ernst nehmen, müssen Regelverstöße thematisiert und gegebenenfalls sanktioniert werden. Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Fehler erlaubt sein dürfen und der persönlichen Entwicklung dienen können. Niemand sollte Angst haben, Fehler zu machen. Wichtig und entscheidend ist der Umgang mit Fehlern.

Unsere Verhaltensregeln:

- Regeln und Verhalten bei Regelverstößen werden im Vorfeld transparent gemacht
- Fehler werden so früh wie möglich angesprochen
- Sanktionen stehen in Zusammenhang mit dem Regelverstoß und sind dem Fehlverhalten angemessen
- Sanktionen erfolgen zeitnah
- Bei einer Konfliktklärung werden beide Seiten gehört und eventuell Dritte hinzugezogen
- Bei einer Konfliktklärung sollten die Mitarbeiter*innen möglichst objektiv bleiben
- Einschüchterungsversuche, Willkür, Erpressung, Angstaübung, Gewalt und

Freiheitsentzug sind untersagt

- Die Regelübertretung wird dem Leitungsteam mitgeteilt
- Regelübertretungen sowie der Umgang damit werden im Team besprochen
- Im Team sind alle über alles informiert

2.1.8. VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNG(EN)

Übernachtungen in Gemeindezentren und auf Fahrten stellen eine besondere Herausforderung dar. Grundsätzlich werden Fahrten von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet, die Mitarbeiter*innen schlafen getrennt von den Teilnehmenden und die Teilnehmer*innen schlafen nach Geschlechtern getrennt. Sollte es jedoch vorkommen, dass aufgrund der Raumsituation und/ oder aus pädagogischen Gründen die Kriterien nicht eingehalten werden können, sind alle Beteiligten im Vorfeld darüber zu informieren und gegebenenfalls die Unterschrift der Sorgeberechtigten notwendig.

Unsere Verhaltensregeln:

- In der Regel gibt es gemischtgeschlechtliche Leitungsteams. Mindestens ein Betreuer muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Eltern rechtzeitig informiert.
- Die Eltern erhalten im Vorfeld einen groben Ablauf des Wochenendes mit den entsprechenden Regeln
- Eltern informieren im Vorfeld über Besonderheiten des Kindes
- Jedes Kind/ jeder Jugendliche hat einen eigenen Schlafplatz
- Die Sanitäranlagen sind nach Geschlechtern getrennt
- Die Duschen sind nicht gleichzeitig von Mitarbeiter*innen und Schutzbefohlenen zu nutzen
- 1:1 Situationen sind zu vermeiden
- Der Körperkontakt zu den Teilnehmenden soll so gering wie möglich sein
- Schlafräume werden nur nach Nachfragen bzw. Anklopfen und positiver Antwort betreten.
- Nach Möglichkeit sind weibliche Teammitglieder für die weiblichen Teilnehmerinnen und männliche Teammitglieder für die männlichen Teilnehmer zuständig.

2.2. BESCHWERDEMANAGEMENT

In einem vertrauensvollen, achtsamen und wertschätzenden Klima des Miteinanders sollte es selbstverständlich sein, konstruktive Kritik üben zu dürfen. Nur so ist gewährleistet, dass wir nicht müde werden, unsere Arbeit zu reflektieren und gegebenenfalls neue Impulse zu setzen, um Kindern und Jugendlichen den größtmöglichen Schutz gewährleisten zu können.

Aus diesem Grund ermutigen wir Kinder, Jugendliche und Eltern, uns Rückmeldungen zu geben. Das Feedback muss für alle transparent sein (Name der Leitung, Mailadresse, Telefonnummer) und zeitnah bearbeitet werden.

Alle Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Personen müssen über die möglichen Meldewege informiert sein. Dazu werden in allen Räumen, in denen Veranstaltungen durch die Pfarrei angeboten werden, wird sowohl auf die kirchlichen Ansprechpersonen

als auch auf öffentliche Kontaktstellen hingewiesen.

2.2.1. ALLGEMEINE RÜCKMELDUNGEN

Inhaltliche Rückmeldungen z.B. in Bezug auf Inhalte eines Programms, Einhaltung von Absprachen, sollten unmittelbar angesprochen und geklärt werden.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen empfehlen wir zudem eine Reflexion der gesamten Dauer in Bezug auf Programm, Räumlichkeiten, Atmosphäre, Leitung.

2.2.2. BESCHWERDEN ÜBER SEXUELLE ÜBERGRIFFE ODER SEXUALISIERTE GEWALT

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt werden grundsätzlich ernst genommen. Dabei steht der Schutz des Opfers im Vordergrund. Bei einer Meldung auf Verdacht eines sexuellen Übergriffs gehen wir wie folgt vor:

- Ruhe bewahren
 - zuverlässige Gesprächspartner*in sein
 - Gelegenheit zum Gespräch geben
 - ambivalente Gefühle des Betroffenen akzeptieren
 - Botschaft vermitteln: „Du trägst keine Schuld“
 - Vertraulichkeit ist wichtig, dennoch müssen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten in den Blick genommen und die Meldepflicht beachtet werden
 - die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden
 - Dokumentation des Gesprächs
 - Das Gespräch mit der geschulten Fachkraft suchen
 - sollte die geschulte Fachkraft nicht erreichbar sein oder die beschuldigte Person sein, wird sich an den Pfarrer gewendet. Sollte der Pfarrer selbst Beschuldigter sein, wendet man sich an die Mitarbeitenden der Fachstelle gegen Gewalt im Bistum Limburg.
- Kontakt Daten findet man [unter gegen-missbrauch.bistumlimburg.de](https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de)²

Auf keinen Fall sollte

- Druck ausgeübt werden.
- nach dem „Warum“ gefragt werden, das kann beim Betroffenen Schuldgefühle auslösen.
- Suggestivfragen gestellt werden.
- Erklärungen eingefordert werden.
- Versprechen gegeben werden, die vielleicht nicht eingehalten werden können.
- etwas auf eigene Faust unternommen werden.
- eine eigene Befragung mit dem Beschuldigten durchgeführt werden.
- Voreilig Informationen an andere weitergeben werden.³

² Vgl. Prävention im Bistum Limburg. Augen auf-hinsehen & schützen. Information zur Prävention vor sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutz- oder Hilfebedürftigen Erwachsenen 11/2023, S.26

³ Vgl. ebd.

2.3. MAßNAHMEN, SCHULUNGEN UND FORTBILDUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTE

Alle **ehrenamtlichen** Mitarbeiter*innen, die in ihrem ehrenamtlichen Engagement mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch eine geschulte Fachkraft über das Schutzkonzept informiert und erklären sich (schriftlich) einverstanden. Darüber hinaus erhalten sie die Selbstverpflichtungserklärung mit der dazugehörigen Handreichung. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung wird der geschulten Fachkraft ausgehändigt.

Je nach Art und Umfang der ehrenamtlichen Arbeit wird zudem ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) benötigt⁴, das auch der geschulten Fachkraft vorgelegt werden muss. Die allgemeine Verantwortung für die Vorlage des EFZs bei ehrenamtlich Mitarbeitenden liegt beim Pfarrer.

Alle nebenamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Bei Neueinstellung werden die Mitarbeiter*innen darüber informiert. Selbstverpflichtungserklärung und EFZ werden beim Rentamt vorgelegt.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Bei Neueinstellungen werden sie über das Schutzkonzept informiert und Unterschreiben die Anlage zum Schutzkonzept. Selbstverpflichtungserklärung und EFZ werden ebenfalls beim Rentamt vorgelegt.

Für alle ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, werden in regelmäßigen Abständen Fortbildungen und Informationsabende angeboten.

Jedes Jahr wird das Schutzkonzept im Pastoralteam besprochen und auf seine Aktualität überprüft. In jeder neuen Amtszeit beschäftigt sich zudem der PGR mit dem Schutzkonzept und verpflichtet sich darauf, nach den dort genannten Grundsätzen zu arbeiten.

Über Änderungen im Schutzkonzept berät der PGR in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und dem Pastoralteam.

⁴ Siehe Anlage 2

3. ANLAGEN

3.1. ANLAGE 1: ZUSTIMMENDE ERKLÄRUNG ZUM VERHALTENSKODEX

Zustimmende Erklärung zum Verhaltenskodex
der kath. Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar

Personalien und Tätigkeit:

Name

Vorname

Tätigkeit in der Pfarrei

Ich habe das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Johannes Nepomuk erhalten und bin ausreichend über dessen Inhalt informiert worden.

Die darin formulierten Regeln habe ich aufmerksam gelesen und zur Kenntnis genommen.

Auf Grundlage des Verhaltenskodex möchte ich mit dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in unserer Pfarrei Bedingungen vorfinden, die ihre Entwicklung stärken und unterstützen.

Bei Fragen und Unsicherheiten wende ich mich an die geschulte Fachkraft N.N. der Pfarrei.

Hadamar, den _____
Datum

Unterschrift

3.2. ANLAGE 2: PRÜFBOGEN RISIKOEINSCHÄTZUNG

Prüfbogen Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) besteht immer,

1. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen, beaufsichtigen, erziehen ODER
2. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden o.ä. betreuen, beaufsichtigen, erziehen.

In diesen Fällen ist eine Einsichtnahme in das EFZ erforderlich.

Die Beurteilung eines eventuellen Risikos ist auf der Grundlage der Einschätzung der drei Kriterien „Art“, „Intensität“ und „Dauer“ der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils individuell zu bewerten.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII			
Punktwert Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
...ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses;	nein	vielleicht	gut möglich
...beinhaltet eine Hierarchie / ein Machtverhältnis;	nein	nicht auszuschließen	Ja
...berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt);	nie	nicht auszuschließen	Immer
...wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen;	ja	nicht immer	Nein
...findet in der Öffentlichkeit statt;	ja	nicht immer	Nein
...findet in der Gruppe statt;	ja	nicht immer	Nein
...hat folgende Zielgruppe:	über 14 J.	12-14 J.	unter 12 J.
...findet mit regelmäßig wechselnden Kindern und Jugendlichen statt;	ja	nicht immer	Nein
...hat folgende Häufigkeit:	1-2 mal	mehrfach	Regelmäßig (10 Punkte: EFZ notwendig)
...hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht (10 Punkte: EFZ notwendig)

Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden!

Sollte Ihrer Einschätzung nach bei einem Ergebnis unter 10 Punkten die Art, Dauer und Intensität des Kontakts dennoch die Einsichtnahme in das EFZ notwendig machen, können Sie das EFZ bei allen Ehrenamtlichen des betreffenden Einsatzbereiches einfordern.⁵

⁵ Handreichung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) bei Ehrenamtlichen, Seite 8.

3.3. ANLAGE 3: DOKUMENTATION ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Dokumentation

Der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ehrenamtlicher
Mitarbeiter*innen der Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar gemäß § 72a SGB VIII

Name und Funktion des/der Einsicht nehmenden Person (in Druckschrift)

Vor- und Nachname des/der ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit:

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses:

Ausstellungsdatum des
Führungszeugnisses:

Datum für die Wiedervorlage des Führungszeugnisses:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsicht nehmenden Person

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält.
Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsicht nehmenden Person⁶

⁶ Vgl. Handreichung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) bei Ehrenamtlichen, S.

3.4. ANLAGE 4: WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR DOKUMENTATION DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES (EFZ)

Bei der Einsichtnahme des Erweiterten Führungszeugnisses ist folgendes zu beachten:

- das EFZ darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein
- das EFZ muss alle drei bzw. fünf Jahre erneut vorgelegt werden
- das EFZ ist nach der Einsichtnahme der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben oder zu vernichten. Kopien dürfen nicht angefertigt werden.
- Bei spontaner ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist die Einreichung eines EFZ nicht möglich. In diesem Fall ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung hinreichend. Das gleiche gilt für Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.
- Im Falle eines Eintrags der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches StGB im EFZ eines/einer Ehrenamtlichen, ist eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich nicht möglich. Die betreffende Person ist unverzüglich von allen diesbezüglichen ehrenamtlichen Tätigkeiten freizustellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist diese Person aus der Liste der vermerkten Ehrenamtlichen zu entfernen.

Die Einsicht nehmenden Personen sind in jedem Fall, auch bei Eintragung bezüglich anderer Straftaten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterliegen der rechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB.⁷

⁷ Zitiert aus: Handreichung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) bei Ehrenamtlichen, Seite 3.

3.5. ANLAGE 5: STRAFTATEN, DIE EINE EHRENAMETLICHE TÄTIGKEIT IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT NICHT ERMÖGLICHEN⁸

In der Jugendarbeit tätige Personen dürfen **nicht** nach einer der folgenden Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

⁸Entnommen aus: Handreichung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) bei Ehrenamtlichen, S.13